

2. Satzung des „Förderverein Handballfreunde Anderten e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Förderverein Handballfreunde Anderten e. V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover, Krumme Straße 5, 30559 Hannover und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Geschäftsnummer NZS VR 201419 eingetragen.
- 2.) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet zum 30.06. des Folgejahres.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1.) Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Handballabteilung des TSV Anderten e. V. sowie derer Spielgemeinschaften und anderer mit der Handballabteilung verbundener gemeinnütziger Organisationen.
- 2.) Unter anderem ist an folgende Maßnahmen gedacht:
 - Beschaffung von zusätzlichen Trainingsmaterialien und zusätzlichem Inventar;
 - Zuschüsse für Ausflüge, Veranstaltungen, Aus-/Fortbildungen, Turniere;
 - Unterstützung und Anerkennung sonstiger im Gemeininteresse des Vereins liegender Aufgaben;
 - für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach der AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke nach § 2 Ziffer 1 verwendet.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 6.) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

2. Satzung des „Förderverein Handballfreunde Anderten e. V.“

- 7.) Entstehender Sachaufwand sowie notwendige finanzielle Ausgaben, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Ehrenamt stehen, werden gegen Beleg erstattet.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- 2.) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 2.) Mitglieder können Ihre Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedes Mitglied darf maximal 2 weitere vertreten.
- 3.) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- 4.) Soweit nach dieser Satzung eine Kommunikation des Vereins mit dem Mitglied (z. B. Einladungen, Mitteilungen über Satzungsänderungen) in schriftlicher Form oder per Brief vorgesehen ist, erfolgt diese in der Regel per Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse. Die Kommunikation mit dem Mitglied erfolgt anstelle von Briefen auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail), wenn das Mitglied dies wünscht und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin eine entsprechende Adresse für die elektronische Kommunikation mitgeteilt hat. Die Erklärung ist zu den Unterlagen zu nehmen.
- 5.) Wenn das Mitglied keine natürliche Person ist (z. B. eine juristische Person oder eine Personenvereinigung) muss bereits bei der Antragstellung eine natürliche Person benannt werden, die die Rechte und Pflichten des Mitglieds wahrnimmt.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Kenntnisnahme des schriftlichen Antrags durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Das Datum der Kenntnisnahme ist auf dem Antrag zu vermerken.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Satzung des „Förderverein Handballfreunde Anderten e. V.“

- 4.) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreitägigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5.) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund (z.B. säumige Mitgliedsbeiträge, reputative Vereinsschädigungen) oder dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
- 6.) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 7.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2.) Spenden sind Zuwendungen und Beträge, die über den Jahresmitgliedsbeitrag hinausgehen.
- 3.) Spenden sind nach Anerkennung des Vereins den steuerlichen Richtlinien entsprechend ggf. steuerlich absetzbar. Die hierfür nötigen Bescheinigungen werden dem Förderer/der Förderin auf Wunsch ausgestellt, wenn dies nach den steuerlichen Richtlinien zulässig ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Satzung des „Förderverein Handballfreunde Anderten e. V.“

- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.
- 3.) Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
- 4.) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin,
 - Bericht der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Genehmigung des letzten Protokolls,
 - Wahl von Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, sofern sie ansteht,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 5.) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte sollen den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 6.) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand, verlangt wird.
- 7.) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
- 8.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied schriftlich angefragt werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 1.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen können ihr Stimmrecht ab Vollendung des 16. Lebensjahrs ausüben. Wenn das Mitglied keine natürliche Person ist (z. B. eine juristische Person oder eine Personenvereinigung) kann sie das Stimmrecht nur dann ausüben, wenn die zur Wahrnehmung der Rechte

2. Satzung des „Förderverein Handballfreunde Anderten e. V.“

und Pflichten des Mitglieds benannte natürliche Person das 16. Lebensjahr vollendet hat.

- 2.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4.) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen von mindestens einem anwesenden Mitglied der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- 5.) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- 6.) Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt

§ 10 Vorstand

- 1.) Die Vorstandschaft besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/eine Schatzmeister/in
 - ein/eine Schriftführer/in

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

 - eine/einen Wart/Wartin für Öffentlichkeitsarbeit (in Presse-, Internet- und sozialen Medien)
 - sowie bis zu zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der/die Wart/Wartin für Öffentlichkeitsarbeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/innen im Amt.
- 3.) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- 4.) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- 5.) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren zustimmen.

2. Satzung des „Förderverein Handballfreunde Anderten e. V.“

- 7.) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 8.) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet.
- 9.) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder der/die Wart/Wartin für Öffentlichkeitsarbeit vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder einen/eine kommissarische/n Wart/Wartin für Öffentlichkeitsarbeit zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer/innen

- 1.) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Nach Fristablauf bleiben die Kassenprüfer/innen bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger/innen im Amt.
- 2.) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TSV Anderten e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der 7. Mitgliederversammlung am 16.07.2015 und von der 8. Mitgliederversammlung am 30.05.2016 beschlossen.

Die Änderungen von der 1. zur vorstehenden 2. Satzung treten mit Eintragung durch das AG Hannover in Kraft, mit folgenden Ausnahmen:

1. Die Änderung zu § 5 Nr. 4.) soll nach Eintragung durch das AG Hannover in Kraft treten und rückwirkend zum 25.06.2015 Anwendung finden.
2. Die Änderung in § 10 Nr. 1.) betr. eine/einen Wart/Wartin für Öffentlichkeitsarbeit (in Presse-, Internet- und sozialen Medien) soll nach Eintragung durch das AG Hannover Anwendung finden und sobald ein/eine Beisitzer/in vorzeitig aus dem Amt scheidet, spätestens mit Ablauf deren Amtszeiten am 29.07.2016 ab 30.07.2016.

2. Satzung des „Förderverein Handballfreunde Anderten e. V.“

3. Die Reduzierung in § 10 Nr. 1.) betr. die Anzahl der Beisitzer / Beisitzerinnen von 4 auf 2 soll wie folgt stattfinden:
Auf die Wahl eines/einer 4. Beisitzer/Beisitzerin wird im Geschäftsjahr 2015/2016 bis zur Eintragung der Satzungsänderung verzichtet. Die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung am 16.07.2015 amtierenden zwei Beisitzer sowie die Beisitzerin bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeiten im Amt, sofern sie nicht vorzeitig aus dem Amt scheiden. Haben bei der Eintragung der Satzungsänderung durch das AG Hannover die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung am 16.07.2015 amtierenden zwei Beisitzer sowie die Beisitzerin ihre Ämter noch inne, beträgt die Anzahl der Beisitzer/Beisitzerinnen übergangsweise 3 statt 2, bis ein/eine Beisitzer/in vorzeitig aus dem Amt scheidet. Spätestens mit Ablauf deren Amtszeiten am 29.07.2016 ab 30.07.2016 beträgt die Anzahl der Beisitzer/Beisitzerinnen 2.